

Juniorprofessur mit Familienaufgaben vereinbaren

Zur besseren Vereinbarkeit von Familie mit Juniorprofessur wurden an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU) verschiedene Maßnahmen eingeführt.

1. Berufung auf vier Jahre (Modell 4 + 2)

Falls zum Zeitpunkt des Rufs an die CAU bereits Familienaufgaben (Kindererziehung / Pflege) geleistet werden, kann die Laufzeit der ersten Phase der Juniorprofessur, sofern gewünscht, auf vier Jahre festgelegt werden. Die Phase nach erfolgreicher Zwischenevaluation dauert dann noch zwei Jahre. Damit wird besonders der Doppelbelastung in der Qualifikationsphase vor der Zwischenevaluation Rechnung getragen. Anspruchsberechtigt sind Juniorprofessor*innen, die Kinder selbst betreuen und erziehen oder nahe Angehörige selbst regelmäßig pflegen. Sollten Sie Interesse an einer solchen Verlängerung der Laufzeit der ersten Phase der Juniorprofessur haben, können Sie sich gerne an das Serviceteam vom Referat für Beamten- und Berufsangelegenheiten des Geschäftsbereichs Personal wenden.

Erziehung und Betreuung von Kindern

Die Kinder müssen im selben Haushalt leben. Als Kinder werden berücksichtigt:

1. Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 16 Jahren
2. Leibliche Kinder
3. Adoptivkinder beziehungsweise mit dem Ziel der Adoption aufgenommene Kinder
4. Pflegekinder, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind
5. Kinder des Ehegatten/ der Ehegattin (Stiefkinder), Kinder des Lebenspartners/ der Lebenspartnerin in eheähnlicher Gemeinschaft oder eingetragener Lebenspartnerschaft

Pflege von nahen Angehörigen

Die Pflegebedürftigkeit des oder der nahen Angehörigen sowie das eigene regelmäßige Durchführen¹ der Pflege ist nachzuweisen. Nahe Angehörige sind²

1. Ehegatten, Lebenspartner*innen, Partner*innen einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft
2. Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Lebenspartner*innen der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner*innen
3. Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder (auch von Ehegatten oder Lebenspartner*innen), Schwiegerkinder und Enkelkinder
4. Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern

Pflegebedürftig im Sinne dieser Regelung sind Personen, die die Voraussetzungen nach den §§ 14 und 15 des SGB XI erfüllen oder voraussichtlich erfüllen:

Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Es muss sich um Personen handeln, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbständig kompensieren oder bewältigen können. Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, und mit mindestens der in § 15 SGB XI festgelegten Schwere (Pflegegrade) bestehen.

¹mindestens 10 Stunden in der Woche an mindestens 2 Tagen, angelehnt an § 19 SGB XI

²angelehnt an § 7 Abs. 3 PflegeZG

2. Verschiebung der Zwischenevaluation

Sollte Ihr befristetes Beamtenverhältnis während der ersten Phase der Juniorprofessur wegen Ausfallzeiten durch Mutterschutz, Elternzeit oder Teilzeit wegen Kindererziehung verlängert werden, besteht die Möglichkeit die Zwischenevaluation analog zu dieser Verlängerung nach hinten zu verschieben. Ihre Ansprechstelle für die Umsetzung ist das jeweilige Dekanat Ihrer Fakultät.

3. Verschiebung des Evaluationsverfahrens vor der Verstetigung bei Juniorprofessuren mit Tenure-Track

Sollte das befristete Beamtenverhältnis während der zweiten Phase der Juniorprofessur mit Tenure-Track wegen Ausfallzeiten durch Mutterschutz, Elternzeit oder Teilzeit wegen Kindererziehung verlängert werden, besteht die Möglichkeit, das Evaluationsverfahren vor der Verstetigung um den Zeitraum der Freistellung nach hinten zu verschieben. Ihre Ansprechstelle für die Umsetzung ist das jeweilige Dekanat Ihrer Fakultät.

4. Geplant: Ein Verlängerungsjahr pro Kind für Juniorprofessuren mit Tenure-Track, die über das Bund-Länder-Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gefördert werden

Im Rahmen des Förderprogramms soll bei Geburt oder Adoption eines Kindes ein Verlängerungsjahr pro Kind, beschränkt auf maximal zwei Verlängerungsjahre pro Tenure-Track Professur, gewährt werden. Hierfür müssen aber noch die gesetzlichen Regelungen im Hochschul- und Dienstrecht geschaffen werden. Der Sachverhalt ist bereits beim zuständigen Ministerium hinterlegt und soll in die nächste Novelle des Hochschul- und Dienstrechts mit einfließen. Bitte wenden Sie sich für weitere Auskünfte an Ihre*n jeweilige*n Sachbearbeiter*in im Referat für Beamten- und Berufsangelegenheiten im Geschäftsbereich Personal.